

Flüelerstrasse 142
6460 Altdorf
Telefon 041 874 08 81 / 82
Telefax 041 874 08 85
contact@g-bosshard.ch
www.g-bosshard.ch

Spenglerei, Flach-/Steilbedachungen,
Fassadenbau, Sanitär, Heizung, Projektierungen,
Unterhalt und Reparaturen

G. Bosshard AG, Flüelerstrasse 142, 6460 Altdorf

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

G. Bosshard AG, Gebäudehülle und Haustechnik

1. Allgemein

- 1.1. Die vorliegenden AGB bilden einen integrierenden Bestandteil des zwischen den Parteien vereinbarten Werkvertrages oder Auftrages.
- 1.2. Allfällige Geschäftsbedingungen Dritter oder andere Regelungen, welche von den nachfolgenden Bestimmungen abweichen, sind nur verbindlich, soweit sie schriftlich zum Vertragsbestandteil erklärt wurden.

2. Geltungsbereich

- 2.1. Es gelten die SIA-Norm 118:2013 und die SIA-Norm 118/380, soweit deren Bestimmungen nicht in Widerspruch mit den vorliegenden AGB stehen. Für die Ausführung der Arbeiten sind die geltenden Fach-Normen- und Richtlinien verbindlich.

3. Angebote

- 3.1. Die Offerten sind während drei Monaten ab Offertdatum gültig.
- 3.2. Alle vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen bleiben in dessen Eigentum und dürfen ohne seine schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten zugänglich gemacht noch kommerziell genutzt werden. Wird die Offerte nicht berücksichtigt, sind sämtliche vom Unternehmer erstellten Offertunterlagen diesem unaufgefordert zurückzugeben.
- 3.3. Auf bestimmte Vertrags-Positionen gewährte Rabatte sind das Ergebnis einer individuellen Kalkulation. Als solche sind die konkreten Rabatte an die im Vertrag vereinbarten Mengen und Apparate bzw. Materialien gebunden.
- 3.4. Vorbehalten einer ausdrücklich abweichenden Regelung verstehen sich alle Preise ohne Mehrwertsteuer.
- 3.5. Wird ausdrücklich ein Pauschalpreis ausgehandelt und unmissverständlich als solcher bezeichnet, sind keine weiteren Abzüge mehr möglich.
- 3.6. Bei Planungsarbeiten können wir nur haftbar gemacht werden, wenn wir für diese ein Entgelt erhalten haben.

- 3.7. Für im Offertstadium nicht erkennbare Schäden an Unterkonstruktionen und Bauteilen kann der Unternehmer nicht haftbar gemacht werden.
- 3.8. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Vertragspartner diese AGB als verbindlich.

4. Lieferfrist und Termine

- 4.1. Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit Eingang der Bestätigung des Bauherrn bzw. mit dem Eingang einer allenfalls vereinbarten Akontozahlung.
Die Lieferfrist wird angemessen verlängert bei:
 - Bauseits verursachten Terminverschiebungen
 - Nachträglichen Bestellungsänderungen
- 4.2. Bei vollständiger Zahlungsunfähigkeit des Bauherrn erlischt die Lieferverpflichtung.
- 4.3. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung.

5. Lieferungen

- 5.1. Für sämtliche von uns gelieferten und installierten Apparate und Materialien von Drittfirmen gilt ausschliesslich die Hersteller- und Lieferantengewährleistungsfrist (Garantie- und Mängelrechte) derselben, sachgemässer Betrieb und Wartung vorausgesetzt.
- 5.2. Retouren (Rücklieferungen) die nicht auf das Verschulden des Installateurs zurückzuführen sind, werden dem Kunden mittels einer Aufwandsentschädigung von 25% des Warenwerts verrechnet.

6. Bauseitige Materiallieferung

- Verkaufs- und Montagebedingungen für bauseitige Materiallieferung (Enthaftungsklausel):
- 6.1. *Werkmängel durch fehlerhafte, fehlende Materiallieferung*
Liefert der Bauherr dem Unternehmer das zu verarbeitende Material, so haftet er für die Qualität und Gebrauchstauglichkeit dieses Materials. Jegliche diesbezügliche Haftung des Unternehmers wird wegbedungen. Für Schäden, die durch die Verwendung von schadhaftem Material entstehen,

haftet der Unternehmer nicht, sofern er die Schäden am Material auch bei Anwendung genügender Sorgfalt nicht erkennen konnte. Der Unternehmer übernimmt keinerlei Haftung bezüglich der Sicherstellung von Ersatzteilen, etc. allfälliger Aufwand infolge fehlender Materialien oder Materialteile übernimmt der Bauherr.

6.2. *Lieferung von nicht geeignetem Material*

Liefert der Bauherr Material, das für die Herstellung des Werkes ungeeignet sein könnte, so macht ihn der Unternehmer schriftlich darauf aufmerksam. Beharrt der Bauherr auf der Verwendung des (eventuell) ungeeigneten Materials, so haftet er für sämtliche daraus entstehenden Schäden und deren Folgen. Die Verantwortung für den Einsatz von bauseitig gelieferten und/oder nicht zertifizierten Apparaten, Armaturen und Material liegt vollumfänglich bei Bauherrn bzw. Lieferanten (Wasserleitsätze W4). Speziell wird auf den Bereich Schallschutz, Ver- und Entsorgung (Wasseranschluss und Ablauffunktion) hingewiesen.

7. Notfälle

7.1. Bei einem Einsatz ausserhalb der normalen Arbeitszeit wird ein Pikettzuschlag verrechnet. Pro Einsatz wird für 1 Facharbeiter Fr. 100.- und pro Einsatz von 2 Facharbeiter Fr. 130.- verrechnet.

7.2. Folgende Zuschläge auf den Stundenansatz gelten:

Überstunden / Samstagarbeit	= 25%
Abendarbeit zwischen 20.00 Uhr - 23.00 Uhr	= 25%
Nachtzuschlag zwischen 23.00 Uhr - 06.00 Uhr	= 50%
Sonn- und Feiertagszuschlag	= 100%

8. Arbeitssicherheit

8.1. Der Bauherr ist für die Erstellung der baulichen Einrichtungen zur Arbeitssicherung (z.B. Gerüste und Absturzsicherungen) zuständig. Soweit diese fehlen, werden diese vor Beginn der Arbeiten von der G. Bosshard AG, Gebäudehülle und Haustechnik auf Kosten des Bauherrn und unter Verrechnung der Regieansätze erstellt.

8.2. Die G. Bosshard AG, Gebäudehülle und Haustechnik behält sich jederzeit das Recht vor, eine Arbeitsausführung aufgrund ungenügender Sicherheit ganz oder teilweise abzulehnen oder zu unterbrechen.

9. Vorbereitung kundenseitig

9.1. Der Kunde sorgt auf seine Kosten dafür, dass rechtzeitig mit den Arbeiten begonnen werden kann. Er ermöglicht der Firma und den von uns beauftragten Dritten den erforderlichen Zugang und gibt auf Anfrage vollständig Auskunft über Eigenschaften wie Asbestbelastung, statische Besonderheiten,

Undichtigkeiten der Gebäudehülle etc., die mit dem Projekt in Zusammenhang stehen.

9.2. Soweit Vorarbeiten nötig sind und diese nicht ausgeschrieben und deshalb von der G. Bosshard AG, Gebäudehülle und Haustechnik, nicht ausdrücklich offeriert wurden, müssen diese Leistungen bau-seits erbracht werden.

9.3. Werden nicht ausgeschriebene und nicht offerierte Vorarbeiten durch die G. Bosshard AG, Gebäudehülle und Haustechnik erbracht, so sind diese nach Massgabe des Aufwandes zusätzlich zu vergüten.

10. Ausführung

10.1. Die G. Bosshard AG, Gebäudehülle und Haustechnik ist verantwortlich für den sorgsamen Umgang mit fremdem Eigentum. Die notwendigen Abdeckarbeiten und Schutzmassnahmen sind im Werkpreis nicht enthalten.

10.2. Bei Sanierungen sind Schäden an Bodenbelägen, Pflanzen und Rasen trotz grosser Sorgfalt nicht immer vermeidbar. Bewegliche Gegenstände, wie Fahrzeuge, Mobiliar etc. sind während der Sanierung aus dem Gefahrenbereich zu entfernen. Bauherrschaft oder Mieter sind für angemessenen Schutz ihrer persönlichen Gegenstände selber verantwortlich.

10.3. Bei Flachdach-, Steildach- Abbrucharbeiten und Instandstellungsarbeiten sind Erschütterungen auf die Unterkonstruktion (Unterschicht) nicht vermeidbar. Durch Bau- oder Sanierungsarbeiten und das Fehlen der Wärmedämmung im Sanierungszeitraum können allgemein Risse entstehen. Für entstandene Risse bzw. Schwundrisse oder Abplatzungen übernehmen wir keine Haftung.

10.4. Haftungsbeschränkung

Der Unternehmer gewährleistet eine mängelfreie Ausführung seiner Arbeiten. Haben die ausgeführten Arbeiten Veränderungen oder Beschädigungen am Umbauprojekt zur Folge, haftet der Unternehmer nur insoweit, als ihm persönlich oder Personen, für welche er verantwortlich ist, grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Wie z.B.:

1. Für Schäden (Risse, Abplatzungen), welche an Mauerwerken, Brüstungen oder sonstigen Gebäudeteilen durch die nicht vermeidbaren Erschütterungen entstehen, übernehmen wir keine Haftung.

2. Für interne und externe Entwässerungsrohre, welche während der Bauzeit verstopft werden, übernehmen wir keine Verantwortung (Partikel ausschwemmungen sind unvermeidbar).

3. Wir reinigen alle Lager und Installationsplätze selber, jedoch Feinreinigungen an Fenstern und Sims sind bauseitig selbst auszuführen.
 4. Löcher, welche durch Befestigung von Sicherheits- und Installationsvorrichtungen entstehen, werden mit Dichtungsmasse durch uns geschlossen. Wünscht der Bauherr eine andere Reparaturart, so geht dies zu seinen Lasten.
- 10.5. Trocknungsarbeiten, Wasserabsaugen sowie Schnee- und Eisräumen, werden gemäss SIA-Norm 170 nach Aufwand verrechnet.
 - 10.6. Zeigen sich bei der Ausführung Erschwernisse, von denen beide Parteien nicht ausgegangen sind und auch bei genügender Sorgfalt nicht ausgehen mussten, werden die Preise der Offerte angepasst (z.B. schlechter Untergrund).
 - 10.7. Das Verlegen von Gehwegplatten auf den unebenen Flachdachaufbauten/Terrassen ist sehr schwierig. Deshalb sind kleinere Unebenheiten (3 mm) oder Platten die sich bewegen/wackeln durch die Bauherrschaft zu akzeptieren. Der Höhenvorsatz von Belagsplatten, Verbundsteinen und Rosten mit gefassten Kanten und Belägen mit Fugen darf bei der Abnahme 3 mm nicht überschreiten. Die Anforderungen bei anderen Belagsarten sowie kleineren Differenzen sind speziell zu vereinbaren. Auftretende Kalkausblühungen, Farbabweichungen und Verfärbungen, wie sie bei jedem Betonprodukt vorkommen können, bilden keinen Grund zur Mängelrüge. Für Terrassenbeläge empfiehlt der Unternehmer gestrahlte Artikel einzusetzen (geringe Ausblühgefahr).
 - 10.8. Lokale Wasserlachen infolge Überlappung der Abdichtung oder zulässigen Unebenheiten sind zu tolerieren.
 - 10.9. Mehrarbeiten gemäss Regierapport oder Bestelungsänderung werden gemäss separater Regietabelle verrechnet.
 - 10.10. Die Regierapporte werden dem Bauherrn bzw. seinem Stellvertreter vor Ort spätestens innert fünf Arbeitstagen zur Kenntnis gebracht und gegenseitig unterzeichnet. Werden Regierapporte nicht innerhalb einer Frist von fünf Arbeitstagen nach Zustellung schriftlich oder per Fax abgelehnt, so gelten diese als genehmigt.

11. Abnahme / Garantie

- 11.1. Mit der Abnahme des Werkes, der Übergabe der Schlussrechnung, dem Ablauf der Prüfungsfrist und nach Übergabe des Garantiescheines gemäss Art. 152 SIA 118 sind alle Rückbehaltsmöglichkeiten gemäss OR Art. 82 ausgeschlossen.
- 11.2. Der Unternehmer ist jederzeit berechtigt Teilabnahmen zu verlangen.

- 11.3. Eine Verlängerung der Gewährleistungs- und Garantiefrist über die SIA-Norm 118 hinaus ist nur nach schriftlicher Absprache möglich. Dazu wird beim Unternehmer ein Unterhalts- und Wartungsvertrag abgeschlossen.

12. Datenschutz

- 12.1. Die Firma verkauft keine Kundendaten an Dritte. Sie ist jedoch ohne gegenteilige schriftliche Mitteilung des Kunden dazu berechtigt, Fotos der Anlage zu Referenzzwecken zu verbreiten. Der Kunde kann die Verwendung der Fotos als Referenzobjekte auch nachträglich jederzeit schriftlich untersagen.

13. Zahlungsbedingungen

- 13.1. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto ab Rechnungsdatum.
- 13.2. Mahnungs- und Inkassogebühren für verfallene Rechnungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt.
- 13.3. Mit Ablauf der Zahlungsfrist schuldet der Bauherr 5% Verzugszins.
- 13.4. Der Gerichtsstand befindet sich am Sitz der G. Bosshard AG.

Altdorf, im Januar 2024